



INHALT

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift
der Stadtverordnetenversammlung
am 25.04.2024..... **1**

BEKANNTMACHUNGEN

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf
über die Erhebung von Gebühren für die
zentrale öffentliche Schmutzwasser-
beseitigung (Schmutzwassergebühren-
satzung)..... **6**

Einladung zur Informationsveranstaltung
gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
– „Flurbereinigung Schnelle Havel“ **8**

Sichergestellte Fahrräder am S-Bahnhof
Hohen Neuendorf..... **8**

Bekanntmachung der Wahlbehörde..... **8**

Richtlinie zur Vergabe von
Wohnbaugrundstücken im
Einheimischenmodell..... **10**

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf **12**
Schiedsstelle..... **12**
Pflegetlotsin..... **12**

SERVICE

Notruf-Nummern..... **12**

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf

Datum: 25.04.2024
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 22:08 Uhr
Sitzungsraum: Rathaussaal,
16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender: gez. Dr. Raimund Weiland
Schriftführerin: gez. Anja Strauß

ANWESENDE MITGLIEDER

Bürgermeister

Herr Apelt, Steffen · Bürgermeister

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Herr Dr. Weiland, Raimund · CDU

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Herr Andrie, Josef · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

2. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV

Frau Reichel, Franziska · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Alexy, Jan · CDU

Frau Brunke, Cathrin · CDU

Herr Dieck, Marcel · CDU

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian · FDP

Frau Florczak, Nicole · Bündnis 90/Die Grünen

Frau Fussan, Sabine · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim · Stadtverein

Herr Güther, Harald · Stadtverein

Frau Hamann, Kerstin · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Hartung, Klaus-Dieter · DIE LINKE.

Herr Heider, Michael · CDU

Herr Hoffmann, Tristan · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Hübner, Florian · CDU

Herr Jirka, Oliver · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Kay, Thomas · AfD

Herr Lüdtke, Lukas · DIE LINKE.

Herr Mentz, Christian · Bündnis 90/Die Grünen

Herr Morisse, Dieter · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Münch, Mathias · FDP

Herr Oetting, Rico · Stadtverein

Herr Reichert, Michael · CDU

Frau Dr. Scholz, Sylvia · DIE LINKE.

Herr Schulz, Matthias · SPD/Partei Mensch
Umwelt Tierschutz

Herr Tittelbach, Uwe · SPD/Partei Mensch Umwelt
Tierschutz

Herr Tschau, Horst · AfD

Frau van Ginneken, Jacqueline · AfD

Herr von Gizycki, Thomas · Bündnis 90/Die Grünen

Mitarbeitende der Verwaltung

Herr Borchert, Malte · Fachbereichsleiter Soziales

Frau Müller-Lautenschläger, Michaela · Erste

Beigeordnete

Herr Oleck, Hans Michael · Fachbereichsleiter Bauen

Fehlende Mitglieder

der Stadtverordnetenversammlung

Herr Schön, Hardmut · fraktionslos

Herr Wiezorek, Anton · DIE LINKE.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
der Ladung, der Anwesenheit und der
Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den öffentlichen
Teil der Sitzung vom 21.03.2024
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Jugend spricht
- 6 Beschluss über die Richtlinie der Stadt
Hohen Neuendorf zur Vergabe
von Wohnbaugrundstücken im
Einheimischenmodell
B 004/2024
- 7 Beschluss über die Erteilung einer
Ausnahme von der Veränderungssperre
zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich
der Umlandstraße zwischen Schiller- und
Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“
B 006/2024
- 8 Vereinbarung zur 1. Änderung des öffentlich-
rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten
und Kindertagespflege im Landkreis
Oberhavel vom 06.10.2020
B 007/2024
- 9 Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über
die Erhebung von Gebühren für die zentrale
öffentliche Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)
B 012/2024
- 10 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen
Bündnis 90/Die Grünen und SPD/
Partei Mensch Umwelt Tierschutz –
Straßenbaumpflanzungen und Berichtspflicht
A 003/2024
- 11 Antrag der FDP-Fraktion – Gewerbeflächen
für eine starke Wirtschaft!
A 018/2024
- 12 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen

DIE LINKE., FDP und Stadtverein – Keine versteckte Steuererhöhung durch Grundsteuerreform
A 019/2024

13 Antrag der Fraktion DIE LINKE – 1000 Balkonkraftwerke in der Stadt Hohen Neuendorf
A 020/2024

14 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP – Katastrophenschutz in der Stadt
A 021/2024

15 Antrag der Fraktion AfD – ÖPNV Busliniennetz
A 022/2024

16 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Carsharing in der Verwaltung einführen
A 023/2024

17 Bearbeitungsstände beschlossener Anträge

18 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

19 Bericht des Bürgermeisters

TAGESORDNUNG

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

20 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2024

21 Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

22 Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich

23 Schließung der Sitzung

SITZUNGSERGEBNIS

ÖFFENTLICHER TEIL

1 — Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird festgestellt. Mit der Anwesenheit von 28 Stadtverordneten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Nunmehr weist Herr Dr. Weiland alle Anwesenden darauf hin, dass Teile der heutigen Sitzung per Livestream ins Internet übertragen, aufgezeichnet und ab morgen als Video auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf abrufbar sind und verliert hierzu eine Erklärung zum Datenschutz. Bezüglich der Einwohnerfragestunde sowie dem Punkt „Jugend spricht“ bittet er die Fragenden zu signalisieren, ob ihr Name vollständig im Protokoll der Sitzung genannt werden darf. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, erfolgt eine entsprechende Abkürzung. Ferner kann die Einverständniserklärung auch von der Homepage gedownloadet werden. Zu finden ist diese unter SVV Liveübertragung und Aufzeichnung | Stadt Hohen Neuendorf (hohen-neuendorf.de).

Herr Hoffmann (18:30 Uhr) und Frau Florczak (18:33 Uhr) sind anwesend (30 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland merkt an, dass nach jeder Stadtver-

ordnetenversammlung eine kleine Zusammenkunft der Stadtverordneten im Foyer des Rathauses von ihm organisiert wurde. Er dankt den Teilnehmenden der letzten Jahre. Bürgerinnen und Bürger sind dazu stets herzlich eingeladen. Er selbst habe am Anfang den Grundstamm der Getränke gespendet, welcher nun mit Ende der Legislatur aufgelöst wird. Die Einnahmen der Getränke werde er aufgerundet an Familie Neuenfeld spenden. Die Familie hatte vor vielen Jahren ein großes Unglück ereilt, das Kind ist seit einem Badeunfall behindert. Nicht alle Behandlungen werden von der Krankenkasse übernommen. Den Kontakt habe er über die Jahre gehalten. Aus diesem Grund wird er den Betrag an die Familie spenden.

2 — Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2024

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 21.03.2024 gilt ohne Änderungen als genehmigt.

3 — Feststellung der Tagesordnung

Herr Dr. Guretzki habe Fragen zur Vergabeliste, welche er nur im nichtöffentlichen Teil der Sitzung stellen könne. Deshalb beantragt er, um 21:45 Uhr in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu gehen. Herr Dr. Weiland sichert dies zu, es muss nicht abgestimmt werden.

4 — Einwohnerfragestunde

Herr Pelikan, Bürger aus dem Dichterviertel in Bergfelde, spricht zum Tagesordnungspunkt 7 und bittet im Namen der anwesenden Anwohnenden den Beschluss über die Erteilung einer Ausnahme von einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 76 „Nördlich der Umlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ abzulehnen. Er geht auf die Gründe der Ablehnung näher ein und appelliert, dass der bestehende festgesetzte B-Plan 76 als reine Einfamilienhaussiedlung ohne Gewerbe verträglich sei. Eine Ausnahme könne gem. des Gesetzes nur genehmigt werden, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weder der erste noch der zweite Entwurf des Investors entsprechen den Festsetzungen des B-Plans 76. Der Investor fordere Ausnahmen dessen. Die jetzt vorgelegte Planung sei fast genauso massiv und mit sehr hohem Versiegelungsgrad versehen, wie der erste Entwurf. Mit der geplanten Tiefgarage sei eine Regenwasserversickerung kaum noch möglich. Bei so starker Versiegelung werden die umliegenden Häuser Schaden nehmen. Er fragt, warum man auf die vom Gesetzgeber geschützte Planungshoheit verzichten wolle. Zudem sei fraglich, warum neben einer Ausnahme von einer bestehenden Veränderungssperre noch eine Befreiung vom B-Plan beschlossen werden soll. Zu den Ausnahmen, die der Investor beantragt und zum möglichen Klageweg zu Planungskosten o. ä. führt er aus.

Die Entscheidung der Politik zu ungeprüften Zahlen und Fakten, dem möglicherweise dann unwirksa-

mem B-Plan, Abstandsflächen, Nachbarschutz und versiegelte Flächen und Straßenführung, sei sehr wichtig. Die Abwohnenden der Umlandstraße bittet die Politik erneut zu prüfen, ob Entschädigungsansprüche seitens des Investors möglich wären, wenn ja, in welcher Höhe. Dem Bauvorhaben sollte grundsätzlich widersprochen werden, weil u. a. kein Park- und Verkehrskonzept vorliege. Die Straßen seien für solch einen Anstieg von Durchgangsverkehr nicht ausgelegt. Man wünsche sich weiterhin, dass die Politik standhaft bleibe und sich für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger und für Freiflächen einsetzt und nicht für die einzelnen Interessen eines Investors. Er nennt die Möglichkeit, dass die Stadt das Grundstück dem Investor abkauft und eine auf die Umgebung angepasste Bebauung anstrebt.

Herr Apelt dankt für das Statement und merkt an, welche Aufgabe die Verwaltung habe. Sie berät u. a. die Abgeordneten und versucht Schäden von der Stadt fernzuhalten. Der bestehende B-Plan aus dem Jahr 1992 lasse eine massive Bebauung zu. Man hatte bis zur Einreichung der Bauvoranfrage die Fläche nicht als Baufläche bedacht und ist dann an die Politik herangetreten, um darüber in der Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden. Die Verwaltung arbeite derzeit an einem B-Plan, der über den bestehenden gelegt werden soll. Um dies zu schützen, wurde die Veränderungssperre beschlossen. Die Kompromissbereitschaft des Investors, die Geschossigkeit zu reduzieren, wird mit der vorliegenden Beschlussvorlage dargestellt. Die Entscheidung der Ausnahme der Veränderungssperre liege nun in der politischen Entscheidung. Zu möglichen Ausgleichszahlungen, Kosten u. ä. des Investors führt er aus.

Per heute liege offiziell ein Angebot (2 Mio. Euro + Nebenkosten) zum Kauf des Grundstücks vor, worüber beraten werden müsse. Dem neu gewählten Parlament werde nach der Kommunalwahl eine Beschlussvorlage dazu vorgelegt.

Herr Igel, Bürger aus Bergfelde, dankt der Politik für die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hohen Neuendorf. Er sei stolz darauf in der Stadt geboren zu sein und leben zu dürfen. Aus seiner Sicht sollte ausschließlich über die Ausnahme von der Veränderungssperre entschieden werden. Die Entscheidung sei nicht, ob der Investor klagt oder die Klage abgewendet werden kann. Zudem soll nicht beschlossen werden, ob die Stadt 2 Mio. Euro für ein Grundstück zahlen wolle.

Es sei nicht gerecht, wenn für Investoren Ausnahmen zugelassen werden. Dies ändere das Recht eines Einzelnen, weil dieser mit einer Klage droht. Er fragt, ob Zahlen bekannt sind, in welcher Höhe der Investor Schadensersatz fordern könnte.

Herr Oleck bittet um Verständnis, dass in öffentlichen Sitzungen nicht auf solche Fragen geantwortet werden kann.

Herr Igel verstehe das und fragt, ob Fachanwälte die Verwaltung zu dem Thema beraten haben.

Herr Oleck verneint die Frage, da das BauGB gesetzliche Richtlinien vorgibt. Es gehe grundsätzlich nicht um einen Schaden im Sinne von Vorsatz, sondern um eine Abwägung, die politisch zu treffen sei. Die Verwaltung habe sehr transparent alle Wege aufgezeichnet. Er widerspricht den Aussagen der Anwohnenden, denn der erste Entwurf habe die Grundsätze

des alten B-Plans mit Abstandsflächen und Nachbarschutz rechtlich eingehalten.

Herr Dr. Weiland sagt, dass die in der Stadtverordnetenversammlung politischen Vertreterinnen und Vertreter grundsätzlich im Interesse der Bürgerschaft entscheiden. Die Bürgerinnen und Bürger sind das Zentrum der politischen Tätigkeit. Er weist darauf hin, dass gewisse Sachen schwierig seien, die Abgeordneten aber auch einer gewissen Verschwiegenheit unterliegen.

Herr Igel sei dankbar über die Besetzung der Stadtverordnetenversammlung, was nichts mit Demut zu tun habe.

Herr Lüdtke beantragt gem. § 6 der Geschäftsordnung die Verlängerung der Einwohnerfragestunde auf eine Stunde.

Herr von Gizycki nimmt ab 18:41 Uhr teil (31 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland nimmt das Anliegen auf und verlängert die Einwohnerfragestunde auf eine Stunde.

Herr Apelt ergänzt, dass am 12.03.2024 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing und Umwelt über den Tagesordnungspunkt bereits intensiv diskutiert wurde. Die Stadtverordnetenversammlung kann in der heutigen Sitzung nur darüber befinden. Mitnichten sollte der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung etwas „durchdrücken“ möchte.

Herr Dr. Weiland dankt den Bürgerinnen und Bürgern für ihr Erscheinen in der Einwohnerfragestunde und schließt diese.

5 — Jugend spricht

Es sind keine Kinder und Jugendliche anwesend. Herr Dr. Weiland schließt den Tagesordnungspunkt.

Frau Fusan sagt, dass in der Vergangenheit selten junge Menschen zu dem Tagesordnungspunkt anwesend waren. Zu Beginn der nächsten Legislatur sollte sich die Stadtverordnetenversammlung überlegen, wie man damit umgehe. Sie würde interessieren, wie mit den Anliegen und Fragen umgegangen wurde, die seinerzeit in der Stadtverordnetenversammlung von jungen Menschen gefragt und vorgestellt wurden.

Sie bittet eine Ergebnisübersicht zu den Anliegen und deren Ergebnisse im Haupt- oder Fachausschuss vorzustellen.

Herr Dr. Weiland sagt, dass das Thema Jugendbeirat ein schweres Thema sei. Er selbst habe vor drei Wochen alle Schulleitungen intensiv gebeten, das Thema Jugendpolitische Einbindung und Jugend spricht anzukündigen und mit Projekten u. ä. aktiv zu fördern. Dazu gehöre nicht nur, der Besuch beim Bürgermeister. Er regt an, dieses Thema im Fachausschuss zu besprechen. Herr Borchert, Fachbereichsleiter Soziales, sagt dies zu.

6 — Beschluss über die Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell

Vorlage: B 004/2024

Herr von Gizycki ist zur Abstimmung nicht anwesend (30 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Hohen Neuendorf möchte bei künftig von der Stadt zur Veräußerung gestellten Baugrundstücken eine Vergaberegulation einführen, die angemessen die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung berücksichtigt und keine Vergabe nach dem Höchstgebot bedingen.

In vergangenen Jahren wurde bei Grundstücksvergaben der Stadt (Verkauf) den Bewerbenden das Grundstück veräußert, der das Höchstgebot aus einer bedingungsfreien öffentlichen Ausschreibung abgegeben hat. Mit dieser Vergaberichtlinie soll den engagierten ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern, die bevorzugte Möglichkeit gegeben werden, ein bebautes oder unbebautes Wohnbaugrundstück von der Stadt Hohen Neuendorf zu erwerben. Das Modell dient des Weiteren dazu, langfristig und dauerhaft Einwohnende an die Stadt Hohen Neuendorf zu binden und den sozialen und familiären Zusammenhalt zu verstetigen sowie die Gemeinschaft zu stärken. Des Weiteren soll insbesondere jungen Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, in ihrer Heimat sesshaft zu bleiben oder wieder zu werden. Dadurch kann Wegzug sowie eine Überalterung der Stadt verhindert werden.

Die Auswahl von sich Bewerbenden für Wohnbaugrundstücke erfolgt anhand der als Anlage 1 beigefügten Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken in einem offenen und transparenten Verfahren. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf datenschutzbezogene Auskünfte.

Diese Richtlinie soll zunächst für zwei Jahre Anwendung auf Veräußerungen der Stadt Hohen Neuendorf finden, die nicht nach einer Konzeptvergabe erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Richtlinie der Stadt Hohen Neuendorf zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell einschließlich des in Anlage 2 beigefügten Bewerbungsformulars.

Anlagen:

- Anlage 1: Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell
- Anlage 2: Bewerbungsformular

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	30
Davon stimmberechtigt:.....	30
Ja-Stimmen:.....	19
Nein-Stimmen:.....	5
Enthaltungen:	6
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	mehrheitlich zugestimmt ☑

7 — Beschluss über die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“

Vorlage: B 006/2024

Herr von Gizycki ist zur Abstimmung anwesend (31 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 004/2023 vom 26.01.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Uhlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ gefasst. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 02 / 32. Jahrgang vom 18.02.2023.

Am 26.10.2023, Beschluss B 034/2023, wurde die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 76 beschlossen. Die Bekanntmachung der Veränderungssperre erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf Nr. 10 / 32. Jahrgang vom 25.11.2023.

Bei der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf ist am 16.02.2024 eine Bauplanung zur Errichtung von 3 Wohngebäuden auf den Flurstücken 1894, 1895, 1947, 1948 und 1949 der Gemarkung Bergfelde, Flur 2 (im folgenden Baugrundstück) eingegangen. Die Flurstücke 1894, 1947, 1948 und 1949 liegen innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes und innerhalb der Veränderungssperre. Darüber hinaus befindet sich das Baugrundstück im räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 01 „Ortsmitte“. Dieser setzt für den Bereich des Baugrundstückes ein Mischgebiet in offener Bauweise mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 sowie eine Fußwegeverbindung fest. Bauliche Anlagen sind 2 bis 3-geschossig zu errichten; ein weiteres Vollgeschoss ist bei Ausbau des Daches zulässig. Vorläufiges Ziel der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 76 ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit einer der umliegenden Wohnbebauung verträglichen begrenzten Baumasse. Der aufzustellende Bebauungsplan würde den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 01 in diesem Teilbereich überlagern und bei Beschluss als Satzung in seiner Rechtswirkung ersetzen.

Das Baugrundstück ist bislang unbebaut. Erschlossen wird das Gebiet über die Straßenstiche der Schiller- und Wielandstraße zur Uhlandstraße. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Bauvorhaben auf dem Baugrundstück

Die eingereichte Bauplanung vom 16.02.2024 wurde nach Zurückstellung des Bauantrages aus dem Jahr 2022 grundlegend überarbeitet. Mit der Überarbeitung wurde die Anzahl der Geschosse um 1 Geschoss reduziert und die Gebäudetiefe verringert. Die geplante Anzahl der Wohnungen verminderte sich von 73 auf 57. Drei Gewerbeeinheiten entfallen. Das Baugrundstück hat eine Größe von 6.494,24 m². Geplant ist nunmehr die Errichtung von 3 Mehrfamilienhäusern. Die Gebäude sind 3-geschossig, wobei das oberste Geschoss sich als Staffelgeschoss darstellt. Die reine Grundfläche der geplanten 3 Gebäude umfasst eine Fläche von 2.016 m². Dies entspricht einer GRZ von 0,31. Die Bruttogeschossfläche umfasst laut der gegenständlichen Planung eine Fläche von 5.778 m². Dies entspricht einer GFZ von 0,89. Im nördlichen Grundstücksbereich ist eine Lärmschutzwand geplant. Die Fußwegeverbindung wurde berücksichtigt.

Das gegenwärtige Planrecht bestimmt sich auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01. Das Bauvorhaben verbleibt unterhalb der Obergrenzen der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01. Die beabsichtigte Bebauung steht der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich auch unter Beachtung der Zielsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes nicht entgegen. Es bestehen seitens der Verwaltung deshalb keine Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Im Rahmen eines Bauantragsverfahrens ist es mit Erteilung des kommunalen Einvernehmens erforderlich, eine Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB sowie notwendige Befreiungen zuzulassen.

Es wird empfohlen, für die dem Beschluss als Anlage 1 beiliegende gegenständliche Planung vom 16.02.2024 auf den Flurstücken 1894, 1895, 1947, 1948 und 1949 Flur 2 der Gemarkung Bergfelde eine Ausnahme von der geltenden Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 76 „Nördlich der Umlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ zu erteilen.

Darüber hinaus wird empfohlen, die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01 zur Dachgestaltung (Ausführung des 3. Geschosses als Staffelgeschoss), der Überschreitung der Baugrenze durch die geplante Lärmschutzwand und die Tiefgarage sowie der Ausweisung eines Gewerbeanteils zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf billigt die Planung vom 16.02.2024 gemäß Anlage 1 und ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren das gemeindliche Einvernehmen für die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 76 „Nördlich der Umlandstraße zwischen Schiller- und Wielandstraße, Stadtteil Bergfelde“ sowie der Befreiung von den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 01 zur Dachgestaltung (Ausführung des 3. Geschosses als Staffelgeschoss), der Überschreitung der Baugrenze durch die geplante Lärmschutzwand und die Tiefgarage sowie der Ausweisung eines Gewerbeanteils zu erteilen.

Anlagen:

Anlage 1: Bauplanung vom 16.02.2024

Anlage 2: Lageplan der Veränderungssperre

Namentliches Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:..... 31
 Davon stimmberechtigt:..... 31
 Ja-Stimmen:..... 1
 Nein-Stimmen:..... 28
 Enthaltungen: 2
 Ungültige Stimmen:..... 0
 Verhalten:..... **mehrheitlich abgelehnt** ☹

Die Liste der namentlichen Abstimmung liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

8 — Vereinbarung zur 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020

Vorlage: B 007/2024

Herr Münch ist zur Abstimmung nicht anwesend (30 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023 ist als zuständige Behörde für die Angelegenheiten der Kindertagespflege der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt (§ 25 (1)).

Mit diesem Gesetz ist ebenso geregelt, dass die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen (§ 43) und die Elternbeiträge sowie das Essengeld (§ 44) durch landkreiseinheitliche Satzungen bzw. Richtlinien festzulegen sind.

Diese gesetzlichen Vorgaben führen dazu, dass sich die kreisangehörigen Kommunen und der Landkreis darauf verständigt haben, die nach dem Gesetz im § 25 (3) ermöglichte Übertragung der Wahrnehmung dieser Aufgaben an die kreisangehörigen Kommunen mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nicht vorzunehmen.

Im Ergebnis dieser Verständigung ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020 dahingehend zu ändern, dass alle Abschnitte und Festlegungen, die die Kindertagespflege betreffen, inhaltlich anzupassen sind.

Die Änderungen, die mit Wirkung vom 01.08.2024 in Kraft treten, beinhalten einerseits Streichungen von Aussagen zur Kindertagespflege, andererseits die Einschränkung von Zuschüssen, die nunmehr nur für die in den Kindertagesstätten betreuten Kinder in den kreiseigenen Kommunen gelten.

Zur Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis wird der Landeszuschuss gegenüber den landkreiseigenen Kommunen um die Summe, die für die in der Kindertagespflege betreuten Kinder zur Verfügung gestellt werden, gekürzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die in der Anlage 2 be-

findliche 1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020.

Anlagen:

Anlage 1: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020

Anlage 2: 1. Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu Kindertagesstätten und Kindertagespflege im Landkreis Oberhavel vom 06.10.2020

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:..... 30
 Davon stimmberechtigt:..... 30
 Ja-Stimmen:..... 29
 Nein-Stimmen:..... 0
 Enthaltungen: 1
 Ungültige Stimmen:..... 0
 Verhalten:..... **einstimmig zugestimmt** ☺

9 — Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Vorlage: B 012/2024

Herr Münch ist zur Abstimmung anwesend (31 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Durch eine verwaltungsgerichtliche Mitteilung im Zuge der Erörterungen der anhängigen Verfahren beim Verwaltungsgericht für das Land Brandenburg wurde darauf hingewiesen, dass die letzten Änderungssatzungen der Schmutzwassergebührensatzung zu Unklarheiten bei der Anwendung für die Erhebung der Schmutzwassergebühr führen könnten. Die Schmutzwassergebührensatzung wurde seit 2017 viermal durch Änderungssatzungen angepasst. Um die Rechtssicherheit der aktuellen Kalkulationsperiode zu gewährleisten, ist es geboten, diese Satzung als Ganzes rückwirkend zum 01.01.2023 durch Beschluss abzusichern.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Satzung darf keine Schlechterstellung der Gebührenschuldner beinhalten. Aus diesem Grund gilt diese Rückwirkung nicht für Ordnungswidrigkeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) rückwirkend zum 01.01.2023.

Anlage:

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 33

Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	31
Davon stimmberechtigt:.....	31
Ja-Stimmen:.....	26
Nein-Stimmen:.....	0
Enthaltungen:.....	5
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	einstimmig zugestimmt ☑

10 — Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD/Partei Mensch Umwelt Tierschutz – Straßenbaumpflanzungen und Berichtspflicht

Vorlage: A 003/2024

Herr Hübner verlässt die Sitzung (30 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, dem zuständigen Ausschuss jährlich im dritten Quartal über die Entwicklung der Zahl der Straßenbäume und den Stand der Baumpflanzungen einen Bericht vorzulegen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass in jedem Jahr mindestens genauso viele Straßenbäume neu gepflanzt werden, wie im Vorjahr entnommen werden mussten.

Begründung:

Anträge von verschiedenen Fraktionen haben in den vergangenen Monaten und Jahren gezeigt, dass vielen von uns das städtische Grün wichtig ist. Städtisches Grün, insbesondere Straßenbäume hat grundsätzlich eine wachsende Bedeutung für die Lebensqualität und das ökologische Gleichgewicht unserer Stadt. Straßenbäume spielen eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Luftqualität, der Schaffung von Schatten und der Förderung der Biodiversität. Daher ist es von großer Wichtigkeit, die Entwicklung der Anzahl von Straßenbäumen in unserer Stadt genau zu verfolgen. Zusätzlich dazu schlagen wir vor, die Anzahl von Straßenbäumen in unserer Stadt zu erhöhen. Hierbei sollte die Stadtverwaltung sicherstellen, dass jedes Jahr mindestens genauso viele Straßenbäume neu gepflanzt werden, wie im Vorjahr entnommen werden mussten. Diese Maßnahme trägt nicht nur zum Erhalt des bestehenden Baumbestandes bei, sondern macht Hohen Neuendorf zukunftsfähig in Sachen Klimaanpassung. Frau Hamann nimmt nicht an der Abstimmung teil (29 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	30
Davon stimmberechtigt:.....	29
Ja-Stimmen:.....	22
Nein-Stimmen:.....	7
Enthaltungen:.....	0
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	mehrheitlich zugestimmt ☑

11 — Antrag der FDP-Fraktion – Gewerbeflächen für eine starke Wirtschaft!

Vorlage: A 018/2024

Herr Alexy verlässt die Sitzung um 21:00 Uhr, Frau Brunke ist zur Abstimmung nicht anwesend (28 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, welche Flächen in Hohen Neuendorf für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets geeignet sind. Dabei sind im ersten Schritt Flächen im Bereich des Autobahnanschlusses Stolpe, der L 171 zwischen A 111 und Ortseingang Hohen Neuendorf zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung sollen die Eigentumsverhältnisse der Flächen geklärt werden, sowie die Fragen, inwieweit ein Verkauf der Flächen an die Stadt bzw. an ansiedlungsbereite Unternehmen infrage kommt und wie die Einrichtung und Erschließung des Gewerbegebiets für die Stadt kostenneutral gestaltet werden muss. Die Ergebnisse sind bis Jahresende 2024 den dann für Stadtentwicklung und für Wirtschaft zuständigen Ausschüssen vorzulegen.

Begründung:

Eine ständig wachsende, prosperierende Stadt braucht eine starke Wirtschaft. Die Flächen im Gewerbegebiet Gewerbestraße/Parkstraße sind jedoch verbraucht. Den in Hohen Neuendorf ansässigen Unternehmen stehen kaum Flächen zu ihrer weiteren Entwicklung zur Verfügung. Neue Unternehmen mit Flächenbedarf können sich nicht mehr ansiedeln. So entgehen der Stadt Entwicklungsmöglichkeiten und Gewerbesteuererinnahmen. Ziel dieses Antrags ist es, diesen Missstand zu beheben und zu eruieren, welche Flächen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in Frage kommen. Das nützt den einheimischen Unternehmen, genauso wie neu anzusiedelnden Gewerbebetrieben, schafft Arbeitsplätze in der Stadt und zusätzliche Einnahmen. Ideal wären Flächen unweit der Autobahnanschlussstelle Stolpe (A111). Im Rahmen dieser Prüfung ist zwingend zu prüfen, wer Eigentümer geeigneter Flächen ist, mit wem über den Verkauf der Flächen verhandelt werden muss und inwieweit die Abgabe von Flächen an ansiedlungsbereite Unternehmen und die Erschließung des neuen Gewerbegebiets für die Stadt kostenneutral gestaltet werden kann. Idealerweise werden die Ergebnisse der Prüfung im Zusammenhang mit der vom Wirtschaftsbeirat angeregten Wirtschaftspotenzialanalyse dargestellt. Sollte sich die Erstellung der Wirtschaftspotenzialanalyse jedoch noch länger hinziehen, wäre der Punkt Gewerbeflächen jedoch vorzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	28
Davon stimmberechtigt:.....	28
Ja-Stimmen:.....	21
Nein-Stimmen:.....	2
Enthaltungen:.....	5
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	mehrheitlich zugestimmt ☑

12 — Gemeinsamer Antrag der Fraktionen DIE LINKE., FDP und Stadtverein – Keine versteckte Steuererhöhung durch Grundsteuerreform

Vorlage: A 019/2024

Frau Hamann verlässt um 21:00 Uhr die Sitzung, Frau Brunke ist zur Abstimmung anwesend (28 Stimmberechtigte).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	28
Davon stimmberechtigt:.....	28
Ja-Stimmen:.....	19
Nein-Stimmen:.....	9
Enthaltungen:.....	0
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	verwiesen ☑

Somit wurde der Antrag Nr. A 019/2024 in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft verwiesen.

13 — Antrag der Fraktion DIE LINKE – 1000 Balkonkraftwerke in der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: A 020/2024

Frau Dr. Scholz und Herr Lütke sind zur Abstimmung nicht anwesend (26 Stimmberechtigte).

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt ein Programm für die Förderung von 1000 Balkonkraftwerken für geeignete Haushalte mit je 100 €. Die Verwaltung wird beauftragt Möglichkeiten für eine unbürokratische Umsetzung der Fördermaßnahme aufzuzeigen. Die notwendigen finanziellen Mittel sollen für 2024 über ÜPL/APL bereitgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	26
Davon stimmberechtigt:.....	26
Ja-Stimmen:.....	1
Nein-Stimmen:.....	25
Enthaltungen:.....	0
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	mehrheitlich abgelehnt ☑

14 — Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU und FDP – Katastrophenschutz in der Stadt

Vorlage: A 021/2024

Frau Dr. Scholz und Herr Lütke sind wieder anwesend, Frau van Ginneken ist zur Abstimmung nicht anwesend (27 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, spätestens im Herbst 2024 zuständigen Ausschuss für Bauen, Ordnung und Sicherheit darüber zu berichten, wie die Umsetzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung und den Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen, insbesondere der beiden sog. Leuchttürme in der Stadt, im Detail erfolgen soll. Darüber hinaus soll dargelegt werden, welche

weiteren ergänzenden Maßnahmen zum Katastrophenschutz von der Stadt ergriffen werden sollen.

Begründung:

Angesichts der aktuellen geopolitischen Unsicherheiten und der lokalen Gefahren, ist es erfreulich zu sehen, dass sich vermehrt auch auf Gemeindeebene mit dem Thema Katastrophenschutz auseinandergesetzt wird. Die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger ist eine Aufgabe, die zwar in vielen Aspekten in die Zuständigkeit von Kreis und Land fällt, aber auch von der Stadt in vielen Details berücksichtigt werden muss. Daher begrüßen wir den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Nutzung und den Betrieb von Katastrophenschutz-Leuchttürmen, dem die Stadtverordnetenversammlung (SVV) am 21. März 2024 mehrheitlich zugestimmt hat (B 008/2024).

Allerdings war in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung keine ausführliche Diskussion möglich und viele Fragen blieben offen. Diese müssen nun umfassend geklärt und in einem Fachausschuss nachgeholt werden. Ein SVV-Beschluss soll verdeutlichen, welche Erwartungen die SVV an die weitere Beratung zum Thema Katastrophenschutz hat.

Im Fachausschuss sollen insbesondere folgende Punkte geklärt werden:

1. Zieldefinition: Für welche Art, Dauer und welchen Umfang von Katastrophen soll der bereitgestellte Katastrophenschutz letztlich dienen?
2. Bisherige Maßnahmen: Welche Maßnahmen hat die Stadt bereits ergriffen, die in den Bereich des Katastrophenschutzes fallen, obwohl zunächst der Landkreis zuständig ist? Wie hoch sind die dafür eingesetzten Mittel?
3. Berücksichtigung von Borgsdorf: Wie sollen die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Borgsdorf im Katastrophenfall berücksichtigt werden, da die beiden Standorte für die Katastrophenschutz-Leuchttürme im Stadtgebiet lediglich die Ortsteile Hohen Neuendorf/Stolpe und Bergfelde umfassen?
4. Erstellung eines Katastrophenplans: Soll ein Katastrophenplan erarbeitet und abgestimmt werden? Wer erarbeitet ihn und wann liegt er zur weiteren Beratung vor? In welchem Rhythmus wird er überarbeitet?
5. Verwendung der bereitgestellten Mittel: Für welche Anschaffungen bzw. Maßnahmen sollen die Mittel verwendet werden, die vom Land über den Landkreis im öffentlich-rechtlichen Vertrag bereitgestellt werden? Mit welchen Folgemaßnahmen und -kosten wird gerechnet?
6. Ergänzende Maßnahmen: Welche weiteren Maßnahmen, ggf. von der Stadt oder Dritten werden bereitgestellt oder sind notwendig, um einen wirksamen Katastrophenschutz abzurunden? Mit welchen Kosten wird dabei gerechnet?
7. Nutzung von Investitionsgütern: Gibt es eine teilweise Nutzung von Investitionsgütern etc., die für den Katastrophenschutz angeschafft wurden, für Nutzungen außerhalb des Katastrophenschutzes?
8. Verbesserung des privaten Katastrophenschutzes: Wie soll der private Katastrophenschutz ggf. verbessert werden? Wie sollen Einwohnerinnen und Einwohner alters- und situationsgerecht über einen (verbesserten) Katastrophenschutz

informiert werden?

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	27
Davon stimmberechtigt:.....	27
Ja-Stimmen:.....	20
Nein-Stimmen:.....	2
Enthaltungen:.....	5
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	mehrheitlich zugestimmt ☑

15 — Antrag der Fraktion AfD – ÖPNV Busliniennetz

Vorlage: A 022/2024

Frau van Ginneken ist wieder anwesend, Frau Brunke verlässt die Sitzung um 21:35 Uhr (27 Stimmberechtigte).

Antragstext:

Die AFD-Fraktion beantragt, dass die Verwaltung überprüft, ob das vorhandene und auch das eventuelle zukünftige Busliniennetz auf dem Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf geeignet ist, für einen optimierten ÖPNV und erarbeitet daraus Vorschläge für eine bessere Netzstruktur.

An erster Stelle soll dies, für den Fahrweg der Buslinie 809 geschehen, d. h. in diesem Fall für die Fahrwegsanierung oder eine andere Linienführung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	27
Davon stimmberechtigt:.....	27
Ja-Stimmen:.....	3
Nein-Stimmen:.....	24
Enthaltungen:.....	0
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	mehrheitlich abgelehnt ☑

16 — Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Carsharing in der Verwaltung einführen

Vorlage: A 023/2024

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:.....	33
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:.....	27
Davon stimmberechtigt:.....	27
Ja-Stimmen:.....	19
Nein-Stimmen:.....	7
Enthaltungen:.....	1
Ungültige Stimmen:.....	0
Verhalten:.....	verwiesen ☑

Somit wurde der Antrag Nr. A 023/2024 in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität, Klimaschutz, Stadtmarketing verwiesen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit werden die Tagesordnungspunkte 17 bis 19 nicht behandelt.

18 — Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Der Wortlaut der Anfragen nach §7 der Ge-

schäftsordnung sowie deren Beantwortungen sind im Ratsinformationssystem unter Anfragen nach GO einsehbar.

23 — Schließung der Sitzung

Dr. Weiland schließt die Sitzung um 22:08 Uhr.

gez.

Dr. Raimund Weiland · Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl./22, [Nr. 18], S.6), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) und § 13 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 25.04.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

TEIL I

§ 1 Benutzungsgebühren/Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (im Folgenden: öffentliche Schmutzwasseranlage) erhebt die Stadt eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind. Sie setzt sich aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr zusammen.

§ 2 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers bemessen, das von dem angeschlossenen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird. Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1m³ Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge eingeleitet gelten
 - a) die dem Grundstück aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und b) durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen
 - b) die auf dem Grundstück geförderte oder diesem sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge hat

der Gebührenpflichtige der Stadt für das abgelaufene Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und nachweislich durch eine zertifizierte Installationsfirma verplomben lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes und der Eichordnung genügen. Ist die Gültigkeitsdauer der Eichung abgelaufen, gilt ein Wasserzähler als nicht geeicht. Der Gebührenpflichtige ist für den rechtzeitigen Wechsel des Wasserzählers bzw. dessen rechtzeitige Nach-eichung allein verantwortlich. Wenn der Einbau des Wasserzählers technisch nicht oder nur zu unzumutbaren Bedingungen möglich ist, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüf-bare Unterlagen verlangen. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Diese Schätzung hat unter Beachtung aller zugänglichen Erkenntnisquellen und der Angaben des Gebührenpflichtigen zum Wasserverbrauch des letzten Jahres zu erfolgen. Bei der Wertung dieser Erkenntnisquellen soll auch die Anzahl der im Haushalt der Gebührenpflichtigen lebenden Personen, insbesondere Umstände des Wasserverbrauchs, der Umstand des dauerhaften oder nur zeitweisen Wohnens sowie eine etwaige gewerbliche Nutzung, berücksichtigt werden.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 3 Satz 2 – 9 sinngemäß.

(5) Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Grundstückseigentümer hat den Antrag innerhalb eines Monats nach Bestehen der Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Wasserrohrbruch zu stellen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten

§ 3 Grundgebühr

- (1) Zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten) erhebt die Stadt eine Grundgebühr.
- (2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenn-durchflussmenge ($Q_n = \text{cbm/h}$) oder der Dauer-durchflussmenge (Q_3) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen erforderliche Nenndurchflussmenge oder Dauerdurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 3,13 € je m^3 Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr beträgt

jährlich pro Hausanschluss bei

	Jahresabgabemenge Zählergröße (alt)	Zählergröße (neu)	m^3	Grundge- bühr in €
QN	2,5	Q3** 4	4	91,25
QN	6	Q3** 10	10	228,13
QN	10	Q3** 16	16	365,00
QN	15	Q3** 25	25	570,31
QN	25	Q3** 40	40	912,50
QN	40	Q3** 63	63	1.437,19
QN	60	Q3** 100	100	2.281,25
QN	100	Q3** 160	160	3.650,00
QN	150	Q3** 250	250	5.703,13

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses für das Grundstück folgt. Die Mengengebührenpflicht entsteht unabhängig davon, sobald Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits über einen betriebsfertigen Grundstücksanschluss verfügen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit der Beseitigung des Grundstücksanschlusses. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr einschließlich Grundgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht nach den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457), so tritt an die Stelle des Eigentümers der Nutzer gem. § 9 SachenRBerG. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschaft entsteht.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden jährlich nach Ablauf des Erhebungszeitraums durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Vorausleistungen auf die Gebührenschaft

- (1) Die Stadt erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen auf die Gebührenschaft, die zum 01.03., 01.05., 01.07., 01.09. und 01.11 eines jeden Kalenderjahres fällig werden.
- (2) Grundlage für die Bemessung der Vorausleistungen ist die Höhe der im Vorjahr angefallenen Schmutzwassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensätzen für die Mengen- und Grundgebühr. Liegen diese Angaben nicht vor, bemessen sich die Vorausleistungen nach den durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Schmutzwassergebühren.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung im Rahmen des Gebührenbescheides nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden die zu viel gezahlten Vorauszahlungen erstattet.

TEIL II

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 9 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt die Auskünfte zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu angeschafft, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Schmutzwassermenge des Vorjahres erhöht oder sich ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige der Stadt dies unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der Stadt nicht oder nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß die Auskünfte erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühren erforderlich sind.
 - b) entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 nicht duldet, dass

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten,

- c) entgegen § 10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht bzw. nicht innerhalb der Monatsfrist anzeigt, die Änderung oder Errichtung von Anlagen, die auf die Abgabenerhebung Einfluss haben, nicht anzeigt; es ebenfalls unterlässt, die erkennbare Veränderung der Schmutzwassermenge um mehr als 50 v. H. der Stadt anzuzeigen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Werkleiter.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 11 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 30.04.2024
gez. Steffen Apelt · Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 25.04.2024 mit Beschluss Nr. B 012/2024 beschlossene Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Richtlinien im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 06/33. Jahrgang am 25.05.2024 bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 30.04.2024
gez. Steffen Apelt · Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Einladung zur Informationsveranstaltung gemäß § 5 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Dienstsitz Prenzlau, beabsichtigt gemäß § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in den nachfolgenden Gemarkungen und Fluren das Flurbereinigungsverfahren

„**Flurbereinigung Schnelle Havel**“ durchzuführen. Dieser Entscheidung gingen zahlreiche Vorarbeiten des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf) voraus, die erheblichen Bodenordnungsbedarf nachweisen.

Das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet mit einer Fläche von ca. 701 ha ist aus der beiliegenden Gebietskarte ersichtlich. Es umfasst Teile folgender Gemeinden, Gemarkungen und Fluren:

Gemeinde	Gemarkung	Flur (*teilweise)
Liebenwalde	Liebenwalde	6*, 8*, 9*
Liebenwalde	Freienhagen	4*, 5*, 101*
Oranienburg	Friedrichsthal	1*
Oranienburg	Malz	1*, 2*, 6*, 7*, 8*, 10*, 11, 24*, 25*
Oranienburg	Malz 03	12
Oranienburg	Malz 04	13
Oranienburg	Malz 06	14*
Oranienburg	Malz 07	15*
Oranienburg	Malz 08	16*
Oranienburg	Malz 10	18*
Oranienburg	Malz 12	20*
Oranienburg	Schmachtenhagen 01	7*
Oranienburg	Schmachtenhagen	5*
Oranienburg	Wiesen r. U. Malzer Kanals	1
Oranienburg	Bernöwe	1*, 3*

Zu den betroffenen Gemarkungen werden die Flurstückslisten auf der Internetseite des LELF unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://b9g.de/schnelle-havel>

Weitere Unterlagen können auch auf der Internetseite des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (www.vlf-brandenburg.de) eingesehen werden.

Zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG lade ich die voraussichtlich beteiligten Grundstücks- und Gebäudeeigentümer
am Dienstag, dem 28.05.2024 um 17.00 Uhr
in die Aula der Grundschule Liebenwalde
Zehdenicker Straße 30 B
16559 Liebenwalde
ein.

Gegenstand der Aufklärungsveranstaltung soll es sein, die voraussichtlich Beteiligten über die Ziele, den Ablauf wie auch die zu erwartenden Kosten des Verfahrens zu informieren.

Brack · Regionalteamleiter
Anlage 3: Gebietskarte

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sichergestellte Fahrräder am S-Bahnhof Hohen Neuendorf

Die Ordnungsbehörde der Stadt Hohen Neuendorf bewahrt aktuell Fahrräder auf, welche im Rahmen von Baumaßnahmen rund um den Bereich vom S-Bahnhof Hohen Neuendorf im Herbst 2023 sichergestellt wurden. Bei den sichergestellten Fahrrädern handelt es sich um:

- 1 Jugendrad,
- 10 Mountainbikes und
- 11 Damenräder.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen werden aufgefordert, das sichergestellte Fahrrad spätestens bis zum 31.07.2024 bei der Stadtverwaltung Hohen

Neuendorf, FD Melde- und Ordnungswesen, Oranienburger Straße 2, 16540 Hohen Neuendorf abzuholen. Vor Abholung des Fahrrades ist eine telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer 03303 528702 erforderlich. Das Recht auf Eigentum muss durch die Eigentümer und Eigentümerinnen entsprechend nachgewiesen werden, zum Beispiel durch Vorlage eines Kaufvertrages, Schlüssel vom Fahrradschloss etc.

Falls die Eigentumsrechte innerhalb der gesetzten Frist nicht angemeldet werden, werden die Fahrräder gemäß § 976 BGB auf das Eigentumsrecht der Stadt Hohen Neuendorf der Ordnungsbehörde übertragen und anschließend versteigert.

Hinweis:

Auf Grund dieser öffentlichen Bekanntmachung bedarf es keiner weiteren Informationen.
Hohen Neuendorf, den 02.05.2024
gez. Steffen Apelt · Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER WAHLBEHÖRDE

(nach § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung -BbgKWahlV-) für die Wahlen zum Europäischen Parlament Wahlen zum Kreistag Oberhavel und zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hohen Neuendorf am 09. Juni 2024

Die Wahlen zum Europäischen Parlament (Europawahl), zum Kreistag Oberhavel und zur Stadtverordnetenversammlung in der Stadt Hohen Neuendorf werden gleichzeitig durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hohen Neuendorf bildet einen Wahlkreis. Die Stadt Hohen Neuendorf ist in folgende 22 Wahlbezirke eingeteilt:

WBZ 1 – Sportfunktionsgebäude Borgsdorf,

Bahnhofstraße 35 – Borgsdorf

WBZ 2 – Grundschule Borgsdorf,

Bahnhofstraße 33 a – Borgsdorf

WBZ 3 – Sporthalle Borgsdorf,

Bahnhofstraße 33 b – Borgsdorf

WBZ 4 – Turnhalle Borgsdorf,

Bahnhofstraße 33 c – Borgsdorf

WBZ 5 – Bürgerhaus Stolpe,

Dorfstraße 19 – Stolpe

WBZ 6 – Jugendclub Wasserwerk,

Birkenwerderstraße 16 – Hohen Neuendorf

WBZ 7 – Grundschule Niederheide 1,

Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 8 – Grundschule Niederheide 2,

Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 9 – Grundschule Niederheide 3,

Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 10 – Stadthalle 1, Am Rathaus 1 –

Hohen Neuendorf

WBZ 11 – Grundschule Niederheide 4,

Goethestraße 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 12 – Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 1 –

Mensa, Berliner Straße 41 – Hohen Neuendorf

WBZ 13 – Hortneubau Waldgrundschule, Waldstraße 3 – Hohen Neuendorf

WBZ 14 – Stadthalle 2, Am Rathaus 1 – Hohen Neuendorf

WBZ 15 – Tennisclub Blau-Weiß Hohen Neuendorf e. V., An den Rotpfuhlen 35 – Hohen Neuendorf

WBZ 16 – Wasser Nord, Gewerbestraße 5 bis 7 – Hohen Neuendorf

WBZ 17 – Dr. Hugo Rosenthal Oberschule 2 – Aula, Berliner Straße 41 – Hohen Neuendorf

WBZ 18 – Tennisclub Grün-Weiß Bergfelde e. V., Karlstraße 3 – Bergfelde

WBZ 19 – Ahorn Grundschule 1 – Mensa, Schulstraße 2 – Bergfelde

WBZ 20 – Vereinsheim, Wandlitzer Straße 44 – Bergfelde

WBZ 21 – Ahorn Grundschule 2 – Turnhalle, Schulstraße 2 – Bergfelde

WBZ 22 – Kita „Campus“ Bergfelde, Schulstraße 3 – Bergfelde

Weiterhin hat die Stadt Hohen Neuendorf vier **Briefwahlbezirke** gebildet:

WBZ 23 – Briefwahllokal – Rathaus, Kantine 2. OG – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

WBZ 24 – Briefwahllokal – Rathaus, Raum N_1.38 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

WBZ 25 – Briefwahllokal – Rathaus, Raum N_1.39 – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

WBZ 26 – Briefwahllokal – Rathaus, Ratssaal – Oranienburger Straße 2 – Hohen Neuendorf

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die Wahlberechtigten wählen können.

Die Briefwahlvorstände für die **Europawahl** sowie die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15:00 Uhr** in den **Briefwahllokalen der WBZ 23, 24, 25** und **26** zusammen. Bezüglich der Briefwahlvorständen zur Auszählung der Stimmzettel für die Kreistagswahl wird auf die separate Bekanntmachung des Kreiswahlleiters verwiesen.

3. Jede wahlberechtigte Person hat für die **Europawahl eine Stimme** und für die **Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung drei Stimmen**.

4. Die Wählenden haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

5. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

Der Stimmzettel für die **Europawahl** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des

Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Stimmzettel für die **Wahl zum Kreistag bzw. zur Stadtverordnetenversammlung** enthält die im Wahlgebiet oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der Wahl der Vertretung einer Gemeinde mit 501 bis zu 35 000 Einwohnenden enthalten die Stimmzettel neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

6. Bei der **Europawahl** gibt die wählende Person ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Bei der **Wahl zum Kreistag oder zur Stadtverordnetenversammlung** muss die wählende Person die Bewerbenden, denen sie ihre Stimmen geben möchte, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.

Sie kann

- einer oder einem Bewerbenden bis zu drei Stimmen geben,
- die Stimmen auch verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen vergeben, sonst ist der Stimmzettel ungültig,
- die Stimmen Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen, sonst ist der Stimmzettel ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählenden in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann die Stimme oder Stimmen nur in dem im Wahlbenachrichtigungsschreiben angegebenen Wahllokal abgeben.

8. Für **jede der drei Wahlen** werden gesonderte Wahlscheine ausgestellt.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzt, kann an der Wahl in dem Kreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein für die **Wahl zum Kreistag** in einem **Wahlgebiet mit mehreren Wahlkreisen** besitzt, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahl-

schein für die **Wahl zur Stadtverordnetenversammlung** besitzt, kann an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge, die amtlichen Wahlbriefumschläge und die Merkblätter für die Briefwahl beschaffen.

Bei der **Briefwahl** für die Europawahl, für die Kreiswahlen und für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

Die Briefwahl wird je Wahl wie folgt ausgeübt:

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersenden den Wahlbrief an die zuständige auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle, so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein bzw. dem jeweiligen Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die Wahlen sind öffentlich. Alle haben zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Auch die Auszählung der Stimmen in den Wahllokalen nach 18.00 Uhr ist öffentlich.

11. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der

Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hohen Neuendorf, den 10.05.2024
gez.

i. V. Michaela Müller-Lautenschläger
Steffen Apelt · Bürgermeister

Richtlinie zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken im Einheimischenmodell – Anlage 1 zur BV B004/2024

Präambel

Die Stadt Hohen Neuendorf möchte bei künftig von der Stadt zur Veräußerung gestellten mehreren benachbarten Baugrundstücken eine Vergaberegelung einführen, die angemessen die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung berücksichtigen und keine Vergabe nach dem Höchstgebot bedingen. Dies ist erforderlich, da in den vergangenen Jahren die Nachfrage an Wohnbaugrundstücken das Angebot deutlich überstieg. Bisher wurde den Bewerbenden das Grundstück veräußert, der das Höchstgebot aus einer bedingungslosen öffentlichen Ausschreibung abgegeben hat. Hierbei wurden vielfach Preise deutlich über dem Verkehrswert erzielt. Es besteht ein allgemeines Interesse, die Sicherung der sozialen Struktur der Stadt Hohen Neuendorf beizubehalten, bzw. der einheimischen Bevölkerung einen finanziellen Vorteil bei der Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Stadt Hohen Neuendorf zu verschaffen. Zudem wird das Ehrenamt, z. B. in örtlichen Vereinen oder in der Feuerwehr der Stadt Hohen Neuendorf besonders berücksichtigt. Mit dieser Vergaberichtlinie soll den engagierten ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern, die bevorzugte Möglichkeit gegeben werden, ein bebauter oder unbebautes Wohnbaugrundstück von der Stadt Hohen Neuendorf zu erwerben. Das Modell dient des Weiteren dazu, langfristig und dauerhaft Einwohnende an die Stadt Hohen Neuendorf zu binden und den sozialen und familiären Zusammenhalt zu verstetigen sowie die Gemeinschaft zu stärken. Des Weiteren soll insbesondere jungen Familien mit Kindern die Möglichkeit gegeben werden, in ihrer Heimat sesshaft zu bleiben oder wieder zu werden. Dadurch kann Wegzug sowie eine Überalterung der Stadt verhindert werden. Die Auswahl von sich Bewerbenden für Wohnbaugrundstücke erfolgt anhand der nachfolgenden Vergaberichtlinien in einem offenen und transparenten Verfahren. Dies bezieht sich selbstverständlich nicht auf datenschutzbezogene Auskünfte. Es ist beabsichtigt, diese Richtlinie nach einer Erprobungsphase von zwei Jahren zu evaluieren.

1. ANTRAGSBERECHTIGTE BEWERBENDE

(1) Begriffsbestimmung

Antragsberechtigt ist jede volljährige natürliche Person. Ist ein Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Partner/in einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft vorhanden, ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen.

Von einer Antragstellung ausgeschlossen sind

a) Personen, die im Gemeindegebiet Hohen Neuendorf oder einer anderen Gemeinde über bebauten oder bebaubaren Grundbesitz für Wohnraum (Baugrundstück, Eigenheim, Eigentumswohnung, Eigentumsanteil, zu Wohnzwecken geeignetes Erbbaurecht oder ein vergleichbares Recht) verfügen.

b) Personen, deren Haushaltsangehörige (§ 18 Wohnraumförderungsgesetz -WoFG-) über entsprechenden Grundbesitz in der Stadt Hohen Neuendorf oder in einer anderen Gemeinde verfügen und diese Personen ständig im Haushalt des Antragstellers leben.

c) Unternehmer/-in, Unternehmen unabhängig von der Rechtsform oder juristische Personen.

Gleiches gilt für Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder mitbewerbende Partner/in.

(2) Einkommensobergrenze und Vermögensobergrenze

Das zu versteuernde Jahreseinkommen gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des/r Bewerbenden zuzüglich des zu versteuernden Jahreseinkommen des/r Ehepartner/in, Lebenspartner/in oder Partner/in soll 120.000 € nicht übersteigen.

Abzustellen ist auf das zu versteuernde Durchschnittseinkommen der letzten drei Kalenderjahre vor Antragstellung.

Der/die Bewerbende/n sollen maximal über ein Vermögen von 400.000 EUR verfügen. Das Vermögen ist mit dem Zeitwert zu beurteilen. Der/die Bewerbende/n muss/müssen über die Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß Auskunft geben und deren Richtigkeit versichern. Übersteigt das Vermögen die Obergrenze, ist er/sie nicht antragsberechtigt. Für die Bewerbung sind durch Selbstauskunft ausschließlich die Einhaltung der Einkommensobergrenzen, der Vermögensobergrenzen und die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder zu erklären. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind durch entsprechende Nachweise (z. B. Steuerbescheide, vom Steuerberater testierte Steuererklärungen oder anderweitige Erklärungen des Steuerberaters) erst ab Zuschlagserteilung innerhalb von 4 Wochen zu belegen.

(3) Weitere Maßgaben

Mit dem Bewerbungsverfahren ist eine In-Aussichtstellung der Kauf- und Baufinanzierung durch eine in Deutschland ansässige Bank vorzulegen (Festlegung einer Finanzierungsobergrenze durch die Bank). Alternative Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. Familienfinanzierung, sind durch eine privatrechtliche Vereinbarung nachzuweisen. Der entsprechende Liquiditätsnachweis des Dritten ist ebenfalls durch eine in Deutschland ansässige Bank zu bestätigen. Nicht antragsberechtigt ist, wenn die für die Vergabe maßgeblichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht offengelegt und nachgewiesen werden bzw. falsche und unvollständige Angaben gemacht werden.

2. VERGABEKRITERIEN

(1) Anzahl der Kinder

Zahl der Kinder und Jugendlichen, soweit sie im Haushalt des/der Bewerbenden leben: Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und durch ärztliches

Attest nachgewiesene Schwangerschaft der Antragstellenden

- je Kind 25 Punkte
- Jugendliche im Alter zwischen dem vollendeten 18. und 25. Lebensjahr je Kind 10 Punkte

(2) pflegebedürftige Personen

Liegen bei einer Person sowohl eine Pflegebedürftigkeit als auch eine Behinderung vor, so erhält sie die jeweils höhere Punktzahl nach folgender Bemessung: Pflegebedürftigkeit des/der Bewerbenden oder eines/r Angehörigen, der/die seinen/ihren gemeldeten oder tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des/der Bewerbenden haben wird (pro Person):

- Pflegegrad II -III 10 Punkte
- Pflegegrad IV -V 30 Punkte

(3) Behinderte Personen

Behinderung des/der Bewerbenden oder eines/r Angehörigen, der/die seinen/ihren gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im künftigen Haushalt des/der Bewerbenden haben wird (pro Person):

- GdB bis 80 20 Punkte
- GdB über 80 30 Punkte

(4) Hauptwohnsitz

Bewerbende, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der heutigen Stadt Hohen Neuendorf für die Dauer von ununterbrochen

- 5 Jahren oder länger 20 Punkte
- 3 bis 5 Jahren 10 Punkte

haben bzw. hatten.

Bei zwei Bewerbenden zählt die Person mit der höheren Anzahl der Jahre.

Waren Bewerbende bereits früher in der Stadt Hohen Neuendorf ortsansässig, werden auf Antrag solche Zeiten zur Dauer der aktuellen Ortsansässigkeit hinzuaddiert. Der Nachweis obliegt den Bewerbenden.

(5) Arbeitsort

Bewerbende, die in der Stadt Hohen Neuendorf bereits für die Dauer von ununterbrochenen

- 5 Jahren oder länger 10 Punkte
- 2 bis 5 Jahren 05 Punkte

erwerbstätig sind.

(6) Lebensrettendes Ehrenamt oder sonstiges Ehrenamt

Das Ehrenamt kann nur einmal bewertet werden, entweder als Lebensrettendes Ehrenamt (z. B. DRK, ASB, THW, Feuerwehr) oder als sonstiges Ehrenamt in der Stadt Hohen Neuendorf.

Eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit in diesem Sinne ist die freiwillige Ausübung einer Tätigkeit, aus Idealismus und ohne Bezahlung in der Stadt Hohen Neuendorf. Eine Tätigkeit, die sich auf repräsentative Tätigkeiten beschränkt, ist davon nicht umfasst. Werden nur nachweisbare und nachgewiesene Unkosten oder Aufwendungen, wie z. B. Verdienstausschlag, Fahrtkosten, Materialkosten, die das Ehrenamt verursacht, erstattet, steht dies einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht entgegen.

Maßgebend ist die höhere zu erzielende Punktzahl nach folgender Bemessung:

Bewerbende, die ehrenamtlich in einem Ehrenamt der Lebensrettung in der Stadt Hohen Neuendorf

für die Dauer von ununterbrochen

- 5 Jahren 20 Punkte
 - 2 bis 5 Jahren 10 Punkte
- aktiv tätig sind.

Bewerbende, die ehrenamtlich in einem sonstigen Ehrenamt in der Stadt Hohen Neuendorf für die Dauer von ununterbrochen

- 5 Jahren 10 Punkte
 - 2 bis 5 Jahren 05 Punkte
- aktiv tätig sind.

Anerkannt werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten, für die von der entsprechenden juristischen Person eine Bestätigung vorgelegt wurde, welche die obenstehenden Einzelheiten belegt.

3. Auswertungskriterien

Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der vorgenannten Vergabekriterien gilt das Datum der Antragsstellung. Dieser ist auf dem Bewerbungsformular für die Vergabe nach dieser Richtlinie an entsprechender Stelle zu vermerken.

Sollte sich hier die gleiche Punktzahl ergeben, entscheidet das Los.

4. Kaufpreisermittlung für Wohnbaugrundstücke in der Stadt Hohen Neuendorf

Ziel der Vergaberichtlinie ist es, dass ortsansässige Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ein Grundstück von der Stadt Hohen Neuendorf zum Verkehrswert zu erwerben. Nach § 79 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sollen Grundstücke durch die Kommunen nur zu ihrem vollen Wert verkauft werden.

Der Kaufpreis wird durch die Stadt Hohen Neuendorf mittels eines Verkehrswertgutachtens ermittelt, dabei werden alle relevanten Faktoren und die Entwicklung am Markt berücksichtigt.

5. Bewerbungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf entscheidet grundsätzlich ob und in welchem Umfang die Vergabe der Wohnbaugrundstücke nach dieser Vergaberichtlinie erfolgt. Das Bewerbungsverfahren wird mit Benennung des Ortes, wo das Bewerbungsformular für die Vergabe von Grundstücken in der Stadt Hohen Neuendorf erhältlich ist, und der entsprechenden Abgabefrist für einen Zeitraum von 2 Monaten ortsüblich bekannt gemacht. Der Antrag ist grundsätzlich mit dem Bewerbungsformular für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken in der Stadt Hohen Neuendorf und den entsprechenden Nachweisen zu stellen. Mit der Abgabe des Bewerbungsformulars bewirbt/bewerben sich der/die Personen auf die Zuteilung eines Wohnbaugrundstücks im jeweils benannten Baugebiet. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks besteht generell nicht.

6. Vergabe der Grundstücke

Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Grundstücke erfolgt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf. Die Vergabe wird in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl vorgenommen. Der Vergabevorschlag benennt den/die Bewerbenden an ranghöchster Stelle. Die Vergabeentscheidung

wird sowohl den erfolgreichen als auch den nicht erfolgreichen Bewerbenden schriftlich mitgeteilt.

7. Sicherung des Förderzweckes im Kaufvertrag

Der Inhalt des Kaufvertrages richtet sich nach gemeindlichen Musterverträgen. Die Stadt Hohen Neuendorf behält sich vor, die Verträge an eine neue Sachlage, neue Erkenntnisse oder eine veränderte Rechtsprechung anzupassen. Maßgeblich ist stets der im jeweiligen Einzelfall abgeschlossene notarielle Vertrag. Dieser wird insbesondere Regelungen zum Nachweis über die Finanzierbarkeit des Bauvorhabens (mittels einer entsprechenden Bestätigung bei Beurkundung des Kaufvertrages) enthalten.

Der/die Bewerbende/n hat/haben das Vertragsgrundstück für die Dauer von 15 Jahren (Bindungsfrist) selbst zu bewohnen und dort seinen/ihren Erstwohnsitz zu haben. Eine Vermietung ist während dieser Zeit nur für eine eventuell im Haus vorhandene weitere Wohnung zulässig. Eine gewerbliche Nutzung ist, soweit baurechtlich zulässig, nur für eigene Zwecke und vom Raumanteil in untergeordneter Weise gestattet. Während der Bindungsfrist bedarf eine Veräußerung der Zustimmung durch die Stadt Hohen Neuendorf. Das gilt auch bei sonstigen Übertragungen im Wege der Einzelrechtsnachfolge sowie einer Veräußerung gleichkommenden Belastungen, wie der Einräumung von Erbbau- oder Nießbrauchrechten. Ist die Stadt Hohen Neuendorf zur Zustimmung im Härtefall verpflichtet, kann die Zustimmung aber gegebenenfalls von angemessenen Auflagen unter Beachtung des Gleichheitsgebots und der Sicherung des Förderzwecks abhängig gemacht werden.

Im Kaufvertrag über ein unbebautes Grundstück ist eine Bauverpflichtung zu vereinbaren. Der Käufer muss sich verpflichten, das Baugrundstück innerhalb von drei Jahren ab Abschluss des Kaufvertrages (Notartermin) mit einem Wohnhaus im Rahmen der geltenden örtlichen Satzung zu bebauen. Abweichend hiervon kann die Bebauung des Grundstückes schon früher verlangt werden, insbesondere dann, wenn die Bebauung bei Doppelhäusern zeitgleich mit den anderen Bauenden erforderlich ist. Die Bauverpflichtung ist mit Eintritt der Bezugsfertigkeit erfüllt. Weiter ist im Kaufvertrag eine Verpflichtung aufzunehmen, das Grundstück binnen 15 Jahren nicht zu veräußern. Erfüllt der Käufer diese Bauverpflichtung nicht termingerecht und/oder verstößt er gegen das Veräußerungsverbot, ist die Stadt Hohen Neuendorf zum Wiederkauf des unbebauten Grundstückes zum gleichen Kaufpreis oder des bebauten Grundstückes zum Verkehrswert berechtigt.

Wahlweise kann die Stadt Hohen Neuendorf einer Weiterveräußerung an einen Dritten mit der entsprechenden Bauverpflichtung unter Zahlung des Mehrerlöses an die Stadt Hohen Neuendorf zustimmen. Eine entsprechende dingliche Sicherung hat im Grundbuch zu erfolgen.

8. Wiederkaufsrecht

Das Wiederkaufsrecht ist im Grundbuch an nächst offener Rangstelle einzutragen. Die Stadt Hohen Neuendorf wird mit ihrem Recht hinter solche Grundpfandrechte zurücktreten, die dem Erwerb und der Bebauung des Grundstückes dienen und sich im Rahmen üblicher Finanzierung halten. Der Wiederkauf erfolgt zu den Bedingungen des Verkaufs.

Eine Verzinsung des Kaufpreises erfolgt nicht. Wertverbessernde Verwendungen, insbesondere ein bereits errichtetes Gebäude, werden zum Verkehrswert abgelöst. Die Kosten der Rückübertragung einschließlich Steuern und Grundbuchvollzug sowie die Kosten eines Verkehrswertgutachtens hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin zu tragen.

9. Annahme des Baugrundstücks

Das zugeteilte Grundstück verbleibt nach Abschluss der Vergabe vier Wochen reserviert. Macht der/die Bewerbende/n nach dieser Frist vom Angebot nicht Gebrauch, so scheidet/scheiden er/sie aus dem Vergabeverfahren endgültig aus. Mit der Bewerbung erkennt/erkennen der/die Bewerbende/n die bei Erwerb des Grundstücks gültigen Bedingungen aus dem Einheimischenmodell der Stadt Hohen Neuendorf in allen Teilen verbindlich an.

10. Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Ausweisung und auf Zuteilung von Grundstücken im Einheimischenmodell besteht nicht. Grundstücksbezogen können weitere Regelungen/Vereinbarungen in den Vertrag nach den Regeln der Vertragsfreiheit aufgenommen werden. Der Bewerbende/die Bewerbenden kann/können den Antrag vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens kostenneutral zurückziehen. Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsformular für die Vergabe von Grundstücken in der Stadt Hohen Neuendorf versichert/versichern der Bewerbende/die Bewerbenden, dass er/sie alle für die Ermittlung der Punkte maßgeblichen Daten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß angegeben hat/haben. Falsch und unvollständige Angaben führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und ziehen ggf. weitere rechtliche Konsequenzen nach sich.

12. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinie wurde mit Beschluss Nr. B 004/2024 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf am 25.04.2024 beschlossen und tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hohen Neuendorf in Kraft.

Hohen Neuendorf, 14.05.2024
gez. Steffen Apelt · Bürgermeister

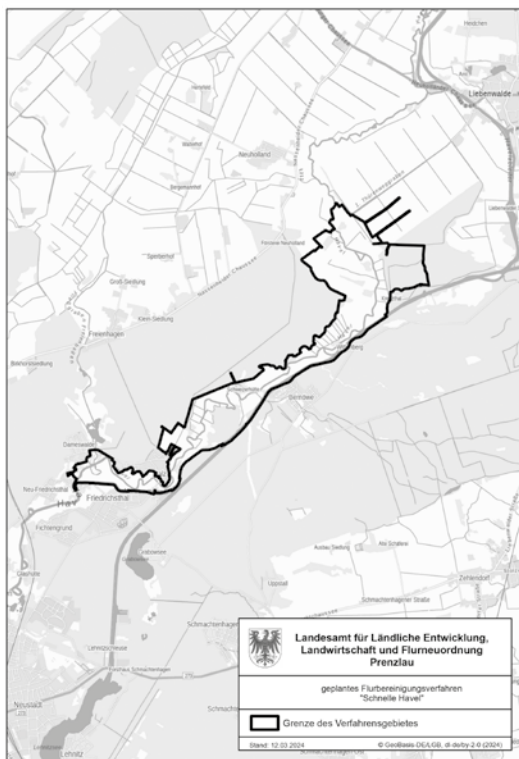
ANLAGE 2 zur Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 25.04.2024 Namentliche Abstimmung – Tagesordnungspunkt 7 Beschlussvorlage Nr. B 006/2024

Art der Abstimmung:.....Offene Abstimmung
Anwesende Stadtverordnete: 31
Abgegebene Stimmen:..... 31
Gültige Stimmen:..... 31
Ja-Stimmen 1
Nein-Stimmen..... 28
Enthaltungen..... 2

	JA	NEIN	ENTH.
Alexy, Jan · CDU		X	
Andrle, Josef · SPD/MUT		X	
Apelt, Steffen · CDU		X	
Brunke, Cathrin · CDU		X	
Dieck, Marcel · CDU		X	
Erhardt-Maciejewski, Christian · FDP		X	
Florczak, Nicole · Bündnis 90/Die Grünen		X	
Fussan, Sabine · SPD/MUT		X	
van Ginneken, Jacqueline · AfD		X	
von Gizycki, Thomas · Bündnis 90/Die Grünen		X	
Dr. Guretzki, Hans-Joachim · Stadtverein		X	
Güther, Harald · Stadtverein		X	
Hamann, Kerstin · SPD/MUT			X
Hartung, Klaus-Dieter · DIE LINKE.		X	
Heider, Michael · CDU		X	
Hoffmann, Tristan · Bündnis 90/Die Grünen		X	
Hübner, Florian · CDU		X	
Jirka, Oliver · Bündnis 90/Die Grünen		X	
Kay, Thomas · AfD			X
Lüdtke, Luka · DIE LINKE.		X	
Mentz, Christian · Bündnis 90/Die Grünen		X	
Morisse, Uwe · SPD/MUT		X	
Münch, Mathias · FDP		X	
Oetting, Rico · Stadtverein		X	
Reichel, Franziska · Bündnis 90/Die Grünen		X	
Reichert, Michael · CDU		X	
Dr. Scholz, Sylvia · DIE LINKE.		X	
Schulz, Matthias · SPD/MUT		X	
Tittelbach, Uwe · SPD/MUT		X	
Tschaut, Horst · AfD	X		
Dr. Weiland, Raimund · CDU		X	

ANLAGE 3

Gebietskarte



NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf	110
Rettungsdienst (Feuerwehr)	112
Leitstelle Feuerwehr	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum)	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apothekennotdienst	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg	(03301) 660
Krankenhaus Hennigsdorf	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg	(0800) 664 80 45
Notrufnummer für Frauen bei Gewalt	116 016
SOS nach Vergewaltigung	(03301) 66 30 17 o. 66 20 10
Hilfetelefon für Schwangere in Not	(0800) 40 40 020
Gesundheitsamt	(03301) 601 751
Jugendamt	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg	(03338) 70 42 84

TERMINE

SITZUNGSTERMINE HOHEN NEUENDORF

30.05.2024 | 18:30 UHR
Stadtverordnetenversammlung
öffentlich

04.06.2024 | 18:30 Uhr
Hauptausschuss
öffentlich

27.06.2024 | 18:30 UHR
konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
öffentlich

TERMINE SCHIEDSSTELLE

Sprechstunden:
jeden 1. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr

im Rathaus
der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf

Nächste Termine:
Dienstag, 04.06.2024

TERMINE PFLEGELOTSIN

Sprechstunden:
Jeden Donnerstag 14-17 Uhr
Rathaus Hohen Neuendorf,
Oranienburger Str. 2

Jeden 2., 3. und 4. Freitag im Monat,
9-12 Uhr
Volkssolidarität, Berliner Str. 35,
Hohen Neuendorf

Mit vorheriger

Terminvereinbarung:

Volkssolidarität Bergfelde,
Vereinsgebäude Sportplatz
Borgsdorf, Bürgerhaus Stolpe Dorf,
Hausbesuche

Kontakt:

Telefon 03302-499 99 16
mobil 0171-192 2376
seniorenlotse-hohenneuendorf@purggmbh.de

Impressum

Bürgermeister / Sekretariat: Tel.: 528 199

Inneres: Tel.: 528 124

Bauamt: Tel.: 528 122

Stadtservice: Tel.: 528 240

Ordnung und Sicherheit: Tel.: 528 188

Soziales: Tel.: 528 134

Marketing: Tel.: 528 145



AMTSBLATT FÜR DIE STADT HOHEN NEUENDORF

Herausgeber: Stadt Hohen Neuendorf – Der Bürgermeister

Kostenlos verteilte Auflage im Verbreitungsgebiet in der Stadt Hohen Neuendorf und außerdem erhältlich in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf